

Satzung

über die Benutzung und Benutzungsentgelte des Alten Backofens sowie des Backhauses, Schöneck-Oberdorfelden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. 1992 I S. 534) geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456, ber. GVBl. 1996 I S. 46) sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1979 (GVBl I S. 225) geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl I S. 677) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in der Sitzung am 25.02.2010 für den Alten Backofen mit Backhaus der Gemeinde Schöneck folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Der Alte Backofen sowie das Backhaus dienen der Bevölkerung der Gemeinde Schöneck zu kulturellen, politischen und familiären Zwecken. Es ist mit seiner gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Schöneck.

§ 2

Begriffsbestimmung

1. Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte.
2. Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind Vereine, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.
3. Vereine und Parteien im Sinne dieser Satzung sind die in das Verzeichnis der Gemeinde aufgenommenen Vereine und Parteien mit Sitz in Schöneck.

§ 3

Hausrecht

1. Die Gemeinde übt grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen beauftragter Personen der Gemeinde und des Backhausmeisters ist Folge zu leisten.
2. Die Veranstalter sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde oder dem Backhausmeister zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen.
3. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen.

§ 4

Benutzungsrecht

1. Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern aus Schöneck zu.
2. Benutzer, die sich nicht an diese Satzung halten oder gegen sie verstoßen, kann von der Gemeinde das Nutzungsrecht entzogen werden.

§ 5

Haftung

Die Gemeinde überlässt den Backofen, das Backhaus, Zugangswege, Außengelände und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, alles

jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Festgestellte Mängel sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Benutzung des überlassenen Geländes erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen können. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann die Benutzung von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 6

Vergabe des Alten Backofen sowie des Backhauses

Der Alte Backofen sowie das Backhaus werden nur auf schriftlichen Antrag des Veranstalters durch die Gemeinde vergeben.

Das Recht zur Benutzung des Backofens sowie des Backhauses entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde. Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum. Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.

§ 7

Bewirtschaftung

1. Die Veranstalter benutzen den Alten Backofen, das Backhaus und das Gelände zu dem von der Gemeinde genehmigten Zweck.
2. Die rechtzeitige Einholung und genaue Beachtung von behördlichen Erlaubnissen und Auflagen (z.B. Schankerlaubnis, Sperrzeitverkürzung) ist Sache des Veranstalters.
3. Die Bedienungsanleitung für die Benutzung des Backofens ist genau zu beachten. Eine Einweisung für den Backofen erfolgt durch den Backhausmeister.
4. Der Backofen, das Backhaus und das Außengelände sind in dem Zustand, in den es gemäß § 5 übernommen wurde, zu übergeben. Geschieht dies nicht, sind die der Gemeinde für Reinigung und Instandsetzung etc. entstehenden Kosten vom Veranstalter zu erstatten.

§ 8

Gestaltung

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden.

§ 9

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltskosten für den gemeindeeigenen Backofen mit Backhaus werden nach dieser Satzung Entgelte erhoben.

§ 10

Benutzungsentgelte

Je Veranstaltung sind für die Anmietung des Alten Backofen mit Backhaus die nachstehend genannten Beträge zu entrichten:

Backofen mit 41,00 €
Backhaus

Bei Nutzung des Backofens sind an den Backmeister direkt für das Anheizen 40,-- € zu zahlen.

§ 11 Benutzungsentgeltfreie Veranstaltungen

Gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen der in § 2, Abs. 3 genannten Parteien und Vereine bei Nutzung des Backhauses ohne Inbetriebnahme des Backofens zum Zwecke des Abhaltens von Sitzungen.

§ 12 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Vergabe durch die Gemeinde.

§ 13 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist der jeweilige Veranstalter für den die Nutzungsgenehmigung ausgestellt wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung über die Benutzungsentgelte tritt am 18.03.2010 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 24.10.2001

Schöneck, den 10.03.2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schöneck

Stüve
Bürgermeister